

Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Nienburg/Weser

Präambel

Der Landkreis Nienburg/Weser kann gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 NKomVG den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren.

Zuwendungen an Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sind auf die nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

§ 1 Zuwendungen

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser gewährt auf Grundlage von § 57 Abs. 3 NKomVG den im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen aus seinen Haushaltsmitteln Zuwendungen für die ihnen zukommenden Aufgaben zur Abgeltung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes für die laufende Fraktionsgeschäftsführung und investive Maßnahmen.
- (2) Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben werden durch eine Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) festgelegt. Sofern keine Angaben gemacht werden, ist die Frage der Zulässigkeit von Ausgaben nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen/Gruppen zu beantworten.
- (3) Zuwendungen an Fraktionen oder Gruppen sind in jedem Fall unzulässig, wenn sie
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
 - Ersatz für Aufwendungen sind, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind,
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar sind.

§ 2 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

- (1) Der Anspruch auf Fraktionszuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion oder Gruppe ihre Konstituierung der Landrätin/dem Landrat oder der/dem Vorsitzenden des Kreistages anzeigt.
- (2) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion/Gruppe wird die Aufteilung der Fraktionsmittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.

- (3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion/Gruppe durch Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion/Gruppe oder das Ende der Wahlperiode entfällt.
- 4) Die in § 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag geregelten schriftlichen Mitteilungen der/des Fraktionsvorsitzenden über die Bildung bzw. Auflösung der Fraktion/Gruppe an die Landrätin bzw. den Landrat und die/den Vorsitzende/n des Kreistages bilden die Berechnungsgrundlage für den Anspruch der Fraktionszuwendungen nach dieser Richtlinie.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Den Fraktionen und Gruppen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldleistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nienburg/Weser zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Fraktionszuwendungen setzen sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 110 € je Fraktion und einem monatlichen Erhöhungsbetrag in Höhe von 51,00 € je Fraktionsmitglied zusammen. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. des Kalendermonats.
- (3) Die Fraktionen/Gruppen werden durch die Landrätin bzw. den Landrat über die Höhe der auf sie entfallenden Zuwendungen schriftlich informiert.
- (4) Eventuell verbleibende Restmittel einer Fraktion/Gruppe werden einmalig in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Eine Übertragung über die Wahlperiode hinaus ist nicht möglich.
- (5) Ergänzend zu den Zuwendungen nach Absatz 2 erhalten die Fraktionen maximal zwei Mal pro Wahlperiode eine Zuwendung in Höhe von 150,00 € je Fraktionsmitglied für die Durchführung mehrtägiger Klausurtagungen bzw. kommunalpolitischer Informationsreisen. Die geplante Maßnahme ist rechtzeitig zur Haushaltsplanung anzumelden.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Fraktionen/Gruppen haben Buchungslisten (Einzahlungs- und Auszahlungsrechnung in zeitlicher Folge, vgl. Anlage 3) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen des Landkreises Nienburg/Weser finanziert werden, zu führen.

Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:

- aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern
- Verträge bzw. Vereinbarungen, z. B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume, sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.

- (2) Alle aus Fraktionsmitteln beschafften Ausstattungsgegenstände mit einem Wert von über 150,00 € (netto) sind zu erfassen. Dazu werden auf Basis der eingereichten Belege Bestandslisten vom Büro des Landrates geführt. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und entsprechend der zeitlichen Bindung der Abschreibungstabelle (AfA-Tabelle) einzusetzen. Vor Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer darf ohne Zustimmung des Landkreises Nienburg/Weser nicht anderweitig darüber verfügt werden. Die beschafften Gegenstände sind mit Ende der Wahlperiode oder spätestens nach Auflösung der Fraktion oder Gruppe zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind weiterbestehende Fraktionen oder Gruppen.
- (3) Die Rechnungsunterlagen sind sieben Jahre nach Abrechnung aufzubewahren.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Fraktionen/Gruppen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, der Wahlperiode und vorzeitiger Auflösung der Fraktion/Gruppe ohne besondere Aufforderung der Landrätin bzw. dem Landrat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (2) Für den ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung ist der Verwendungsnachweis (Anlage 2) auszufüllen. Dem Verwendungsnachweis sind die Buchungsliste und die Originalbelege -geordnet- beizufügen. Die/Der Fraktions- oder Gruppenvorsitzende hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.

§ 6 Prüfung der Verwendungsnachweise

- (1) Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch das Büro des Landrates zu prüfen.
- (2) Die Entscheidung über eine weitergehende Prüfung trifft das Rechnungsprüfungsamt.
- (3) Der Landkreis Nienburg/Weser informiert die Fraktionen und Gruppen jeweils schriftlich über das Prüfungsergebnis und die sich daraus ergebenden Abrechnungsbeträge.

§ 7 Rückerstattung

- (1) Über die Fraktionszuwendungen kann bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Zuwendungen, die bis dahin nicht verausgabt worden sind, nicht weiter übertragbar sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis unzureichend oder nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen/Gruppen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Prüfungsergebnisses zurückzuerstatten. Dies gilt auch bei nicht mehr vorhandenen Fraktions- oder Gruppenvermögen.
- (2) Nach Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind innerhalb von 3 Monaten nicht verbrauchte Geld- und Sachleistungen einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Nienburg/Weser zurückzugeben. Für diesen Fall besteht die Fraktion oder Gruppe bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft.

Nienburg, den

Detlev Kohlmeier
Landrat